

7. Magglinger Rechtsinformatikseminar

*Aufbau und Funktionalität
der
Zuständigkeits-Datenbank*

Sepp Dorfschmid · do@adasys.ch

ADASYS AG · Dörflistrasse 67 · Postfach 5019 · CH – 8050 Zürich
<http://www.adasys.ch/>

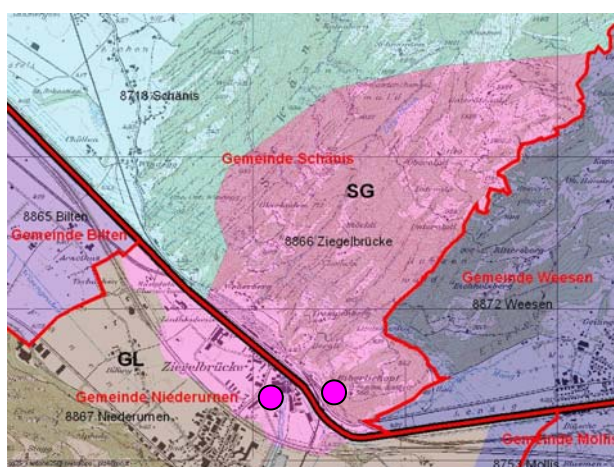
1 AUFGABENSTELLUNG UND LÖSUNGSANSATZ

1.1 Welches Betriebsamt ist zuständig?

Für Betreibungen ist das Betriebsamt gemäss Wohnort des Schuldners zuständig.

Nehmen wir an, ein Schuldner wohne an der Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, ein anderer an der Ziegelbrücke 4, 8866 Ziegelbrücke.

Welches Amt ist aber für die Ortschaft Ziegelbrücke zuständig? In Frage kommen das BA des Kantons Glarus oder das BA Gaster & See (SG). Ein Blick auf die Karte zeigt die Situation:



Die Ortschaft Ziegelbrücke erstreckt sich über Teile der Gemeinden Schänis (SG) und Niederurnen (GL). Die südliche Begrenzung gegenüber dem Ortsgebiet von Niederurnen ist durch die Autobahn, die westliche Begrenzung gegenüber dem Ortsgebiet von Schänis durch einen Bergrücken gegeben.

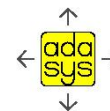
Bei genauerer Ortskenntnis wird es sofort klar. Da die Ziegelbrückstrasse 82 auf dem Gemeindegebiet von Niederurnen liegt, ist das BA des Kantons Glarus zuständig. Die Ziegelbrückstrasse 4 liegt jedoch in Schänis. Darum ist das BA Gaster & See (SG) zuständig.

Wie kommt das eSchKG zu diesem Wissen?

1.2 Erste Lösungsansätze sind mit Problemen verbunden

Auf den ersten Blick ist es also nahe liegend, einfach **für jede Adresse das zuständige BA festzuhalten**.

Es gibt 1.6 Mio Adressen in der Schweiz. Die manuelle Erfassung und Nachführung wäre damit teuer und wohl auch fehleranfällig.



Es ist auch offensichtlich, dass es in vielen Fällen bereits auf Grund der Postleitzahl klar ist, welches BA zuständig ist. Man könnte also **für jede Postleitzahl festhalten, welches BA zuständig ist und zusätzlich eine Liste der Ausnahmen führen.**

Da es in der Schweiz nur einige Tausend Ausnahmen gibt, erscheint der Erfassungsaufwand dafür noch erträglich. Aber wie können diese Informationen aktuell gehalten werden? Wie führt man den Bestand effizient, wenn Postleitzahlen ändern?

Man könnte auch den Adressdatensatz des Bundesamtes für Statistik (BfS) benützen. Dort sind **zu jeder Adresse die Postleitzahl und die Gemeinde eingetragen. Zusätzlich müssten Listen von Postleitzahlen und Gemeinden** geführt werden, in denen das BA immer dann eingetragen ist, wenn es für die PLZ oder die Gemeinde eindeutig ist.

Insbesondere bei Städten genügt auch dieser Ansatz nicht, da sich die Zuständigkeitsgebiete der verschiedenen Betriebsämter nicht über das ganze Stadtgebiet erstrecken, sich aber auch nicht an die postalischen Einteilungen halten.

Man müsste also trotz allem zusätzliche Ausnahmen festhalten und korrekt nachführen. Für die Betriebsämter allein könnte dies trotz offensichtlicher Schwierigkeiten wie neuer Strassen ja noch angehen. Aber es gibt ja auch noch Grundbuchämter, Zivilstandsämter, Schulgemeinden, Kirchengemeinden, Überall macht doch die gleiche Frage einen Sinn: Wer ist zuständig. Sicher will man nicht für all die verschiedenen Zuständigkeiten eigene Ausnahmetabellen führen.

1.3 Geografischer Ansatz als nachhaltige Lösung

Auf der Karte ist es doch offensichtlich, wo die beiden Punkte liegen. Wüsste man, für welche Fläche ein bestimmtes BA zuständig ist, könnte man also das Zuständigkeitsgebiet ähnlich wie die Flächen der Ortschaften einfärben. Es wäre bildlich sofort klar, welches BA zuständig ist.

Was bei der Betrachtung des Bildes sofort klar ist, kann auch analytisch vom Computer festgestellt werden.

Dafür müsste für alle Adressen nebst den üblichen Angaben (Postleitzahl, Ortschaft, Strasse, Hausnummer) auch die Lage in Landeskoordinaten bekannt sein, z.B.

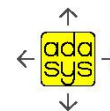
8866 Ziegelbrücke, Ziegelbrücke 4; 723247/221632

8866 Ziegelbrücke, Ziegelbrückstrasse 82; 723133/221588

Für jedes BA muss müsste die geometrische Form der Fläche, für die das Amt zuständig ist, ebenfalls bekannt sein (Begrenzungslinie als Folge von Landeskoordinaten).

Die Landeskoordinaten der Adressen sind bereits heute Bestandteil der Adressdaten des BfS (qualitative Verbesserung sind allerdings noch nötig).

Natürlich möchte man jetzt nicht alle geometrischen Formen der Zuständigkeitsgebiete der BA (und anderer Zuständigkeiten) erfassen. Vom Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) bzw. von der Amtlichen Vermessung stehen aber die geometrischen Formen



der Gemeindeflächen zur Verfügung. Es genügt darum, die geometrischen Formen derjenigen Flächen zu erfassen, wo die Zuständigkeit nicht aus der Gemeinde abgeleitet werden kann. Zum Teil müssen sie nicht einmal erfasst werden, da die Flächen genereller Art (z.B. Stadtkreise) sind und bei entsprechenden Vermessungsämtern bekannt sind.

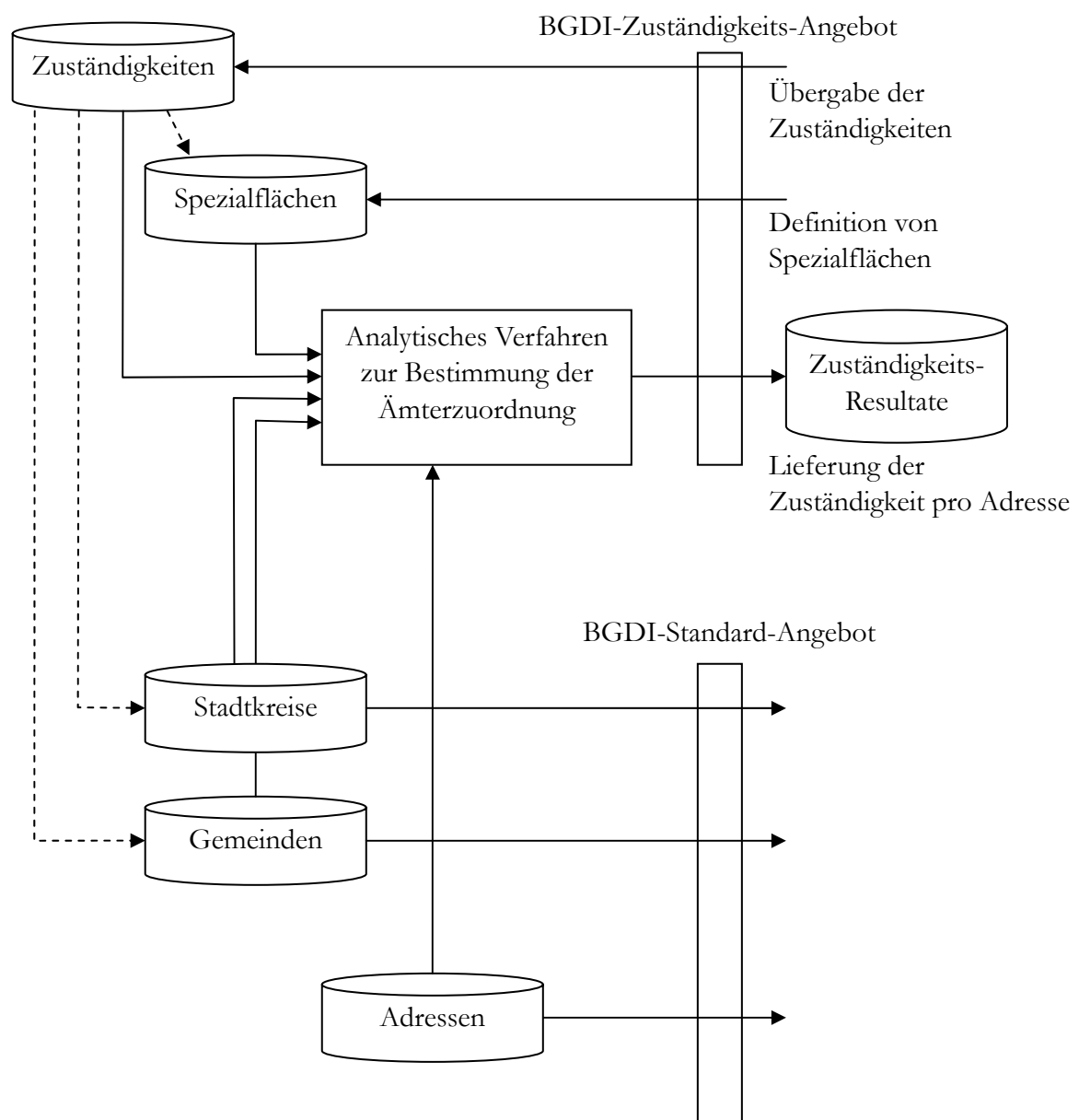
Auf dieser Grundlage wird für jede Adresse wie folgt vorgegangen:

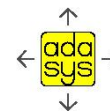
- Liegt die Adresse innerhalb einer Spezialfläche? Es gilt das BA, das dieser Spezialfläche zugeordnet ist.
- Wenn nein gilt das BA, das der Gemeinde zugeordnet, innerhalb der die Fläche liegt.

Dank der klaren Trennung der Datenbestände (Adressen, Gemeindegeometrien, Geometrien von Spezialflächen, Auflistung für welche Gemeinden bzw. Spezialflächen ein Amt zuständig ist) ergeben sich einfache Verhältnisse für die Nachführung der Daten und ein automatisiertes Bestimmungsverfahren.

2 LÖSUNG AUS ORGANISATORISCHER SICHT

Das Angebot von Adressen, Gemeinden, Stadtkreisen und die nötige Funktionalität zur Festlegung von Spezialflächen und die Bestimmung von Zuständigkeiten für verschiedene Anwendungszwecke soll Teil der Bundes-Geo-Daten-Infrastruktur (BGDI) sein. Die Leistungen werden als Folge durch swisstopo auf Grund von Partnerschaften mit den Anwendungsbereichen erbracht.





Zum Standardangebot der BGDI gehört die Lieferung von Gemeinden, Stadtkreisen und Adressen. Bei den Gemeinden wird die Meldung über Fusionen speziell unterstützt, damit Anwendungen, Gemeindefusionen möglichst automatisiert nachvollziehen können.

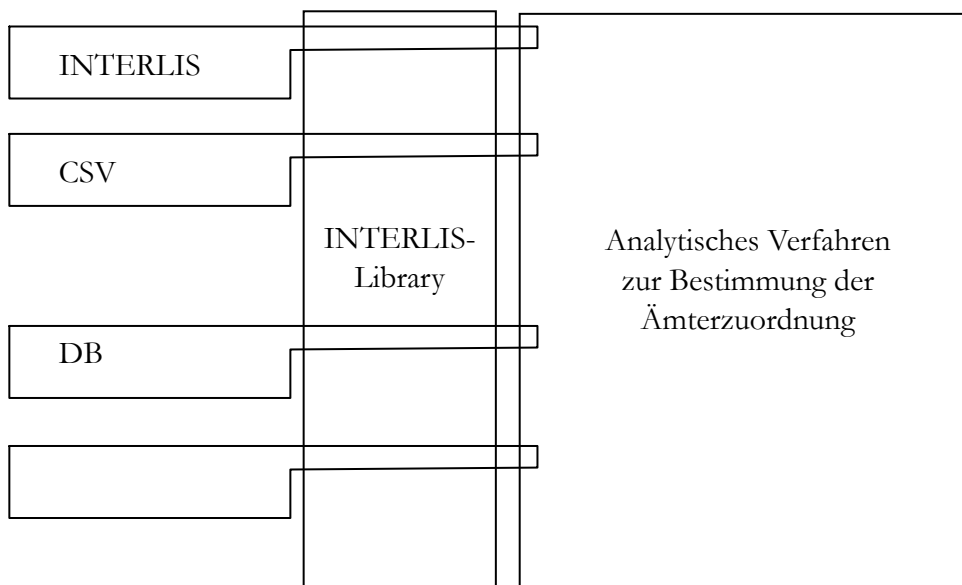
Zur Unterstützung der Zuständigkeitsproblematik bietet die BGDI zusätzlich folgende Dienste an:

- Eine Anwendung kann Spezialflächen definieren bzw. definieren lassen.
- Eine Anwendung kann Zuständigkeitsdefinitionen (Amt je mit den Identifikationen von Spezialflächen, Stadtkreisen und Gemeinden, für die es zuständig ist) mitteilen.
- Eine Anwendung kann die Lieferung der Zuständigkeits-Resultate verlangen (pro Adresse wird das zuständige Amt gemeldet).

In einer Anfangsphase erfolgen die Angebote der BGDI noch weit gehend auf Absprachen zwischen Personen. In der Folge soll der Automatisierungsgrad schrittweise erhöht werden.

3 LÖSUNG AUS TECHNISCHER SICHT

Die technische Lösung des analytischen Bestimmungsverfahrens ist so aufgebaut, dass das Verfahren selbst nicht geändert werden muss, wenn die Daten in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als INTERLIS- oder CSV-Dateien vorliegen sondern z.B. direkt auf einer Datenbank gehalten werden.



Das Verfahren könnte aber auch selbst zu einem Modul im Sinne der INTERLIS-Library ausgebaut werden. So könnte das Paket recht einfach in andere Anwendungen (z.B. eine Server-Lösung) eingebunden werden.

Flexibilität, Nachhaltigkeit und Wiederverwendbarkeit sind wesentlich Pluspunkte dieser neuen Art der Einbindung. Sie dürfte sich durchaus auch für andere Anwendungsbereiche lohnen.